

# Tipps zum Abofallen-Check

**Wird frech behauptet, Sie hätten einen Vertrag abgeschlossen und seien nun verpflichtet, für ein oder zwei Jahre Geld für ein Abonnement zu zahlen, obwohl Sie sich gar nicht erinnern können, dass Sie einen Vertrag abgeschlossen haben? Bewahren Sie Ruhe!**

**Wer Geld von Ihnen will, muss nachweisen, dass Sie mit Wissen und Wollen einen Vertrag abgeschlossen haben. Dass irgendjemand (vielleicht gar nicht Sie!) von Ihrem Computer aus einen Haken gesetzt oder Ihre Daten eingegeben hat – dafür sind Sie nicht verantwortlich.**

**Zwar kann man wirksam Verträge über das Internet abschließen. Doch im Internet gilt das Gleiche wie im „wirklichen“ Geschäftsleben: Nur wenn beide Parteien sich einig sind über Preis und Inhalt der Leistung, wenn beide JA sagen, kommt ein Vertrag zustande. Dann muss die eine Seite die Leistung erbringen und die andere zahlen.**

**Eigentlich sollte es „Abofallen“ durch die Einführung der sogenannten Button-Lösung nicht mehr geben. Sie sind dadurch auch weniger geworden - jedoch gibt es sie vereinzelt immer noch.**

**Button korrekt? Ist Ihnen auf der Internetseite „kostenlos“ und „gratis“ etwas versprochen worden und erhalten Sie dennoch eine Rechnung? Dann prüfen Sie zuerst, ob die Button-Lösung beachtet wurde. Das bedeutet: Zum Abschluss der Bestellung muss es eine Schaltfläche geben, die gut lesbar und nur mit den Worten „zahlungspflichtig bestellen“ oder einer anderen eindeutigen Formulierung beschriftet ist (§ 312 j III BGB). Steht dort zum Beispiel nur „bestellen“ oder „anmelden“ ist das kein korrekt bezeichneter Button und es kommt somit auch kein gültiger Vertrag zustande.**

**Alle Infos erhalten? Unmittelbar vor Abschluss der Bestellung müssen Sie klar und deutlich über die Laufzeit und die Bedingungen der Kündigung bei unbefristeten oder sich automatisch verlängernden Verträgen sowie den Gesamtpreis für die pro Abrechnungszeitraum anfallenden Kosten informiert worden sein. Hat das Unternehmen auch dies unterlassen, steht Ihnen ein auf Rückabwicklung des Vertrags gerichteter Schadensersatzanspruch zu. Wurden Sie nicht oder unvollständig über das Ihnen zustehende Widerrufsrecht informiert, können Sie den Vertrag auch nach Ablauf von zwei Wochen noch (hilfsweise) widerrufen.**

